

Nr. 521

Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz)

vom 24. Juni 2005* (Stand 1. September 2010)

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern,

gestützt auf Artikel 11 Unterabsatz e des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats (FHZ-Konkordat) vom 2. Juli 1999¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Die Aufnahme- und Prüfungsordnung regelt das Studium an den Teilschulen der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz), die Voraussetzungen der Aufnahme in das Studium an den verschiedenen Teilschulen der Hochschule Luzern, deren Abschluss sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bereits erbrachter Studienleistungen.

² Die Teilschulen legen die Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie die Einzelheiten zu Kooperations-Masterstudiengängen in Studienreglementen fest. Insbesondere enthalten sie Bestimmungen über die Zuständigkeitsordnung an der Teilschule, über die Struktur der Studiengänge, die Studiendauer, die Module (Niveau, Typen), die Anwendung des ECTS-Systems, das System der Leistungsbewertungen, die Leistungsnachweise (Art, Form, Beurteilungskriterien, Bewertung, Hilfsmittel), die Studienleistungen, die Anrechnung von Studienleistungen, die Module der Hochschule Luzern und die Abschlussarbeiten (Bachelor-Diplomarbeit und Master-Thesis).

* G 2005 223. Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2007, in Kraft seit dem 15. Oktober 2007 (G 2007 385).

¹ SRL Nr. 520

Art. 2 *Anerkennung von Studienleistungen und ausländischen Abschlüssen*

¹ Die Teilschulen regeln in ihren Studienreglementen die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, die Anerkennung anderweitig erbrachter schulischer und/oder praktischer Leistungen sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse unter Berücksichtigung internationalen und nationalen Rechts.

² Die Teilschulen der Hochschule Luzern fördern die Mobilität durch den Abschluss von Vereinbarungen mit universitären und nichtuniversitären Hochschulen des In- und Auslandes.

³ Die Teilschulen regeln in den Studienreglementen die Anerkennung und Anrechnung von Modulen, die an anderen Teilschulen der Hochschule Luzern besucht wurden. Dies gilt insbesondere für die unter der Bezeichnung «Interdisziplinäres Studienangebot der Hochschule Luzern» angebotenen Module, die von den Studierenden aller Teilschulen der Hochschule Luzern besucht werden können.

Art. 3 *ECTS-System*

Das ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) dient der Leistungsbewertung, der Erfassung und Akkumulierung des an der Hochschule Luzern erbrachten Studienaufwands sowie dem Transfer und der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen im Rahmen der Mobilität der Studierenden.

Art. 4 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt

a. mit folgenden relativen ECTS-Bewertungen:

Von den Studierenden, die erfolgreich bestanden haben, erhalten die besten 10% die Bewertung A, die nächsten 25% die Bewertung B, die nächsten 30% die Bewertung C, die nächsten 25% die Bewertung D und die letzten 10% die Bewertung E:

A	10%
B	25%
C	30%
D	25%
E	10%

Studierende, die nicht erfolgreich waren, erhalten entweder die Bewertung

FX nicht bestanden (Verbesserung erforderlich) oder die Bewertung

F nicht bestanden

oder

b. mit den absoluten ECTS-Bewertungen

A	hervorragend
B	sehr gut
C	gut
D	befriedigend
E	ausreichend
FX	nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
F	nicht bestanden

oder

c. mit ECTS-Bewertungen und numerischen Noten

oder

d. mit ECTS-Bewertungen und der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden», wobei diese Bewertungen weiter differenziert werden können.

² Bei Kooperations-Masterstudiengängen mit internationaler Beteiligung kann in begründeten Fällen von den Bewertungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 5 *Studienaufwand*

Der Studienaufwand gemäss ECTS wird wie folgt ausgewiesen:

- a. jeder Lern- und Bewertungseinheit wird eine Anzahl ECTS-Credits zugeordnet,
- b. ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden, wobei ein Vollzeit-Studienjahr einem Pensum von 1800 Stunden beziehungsweise 60 ECTS-Credits entspricht,
- c. jede und jeder Studierende erhält pro bestandene Lern- und Bewertungseinheit die im Voraus festgelegte Anzahl ECTS-Credits gemäss den Bestimmungen der Studienreglemente der Teilschulen, wobei entweder alle festgelegten ECTS-Credits oder gar keine vergeben werden.

II. Organe

Art. 6 *Fachhochschulrat*

Der Fachhochschulrat genehmigt

- a. die Ausbildungskonzepte neuer Studiengänge und
- b. die Studienreglemente der Teilschulen.

Art. 7 *Rektorat*

¹ Die Rektorin oder der Rektor einer Teilschule trägt unter Vorbehalt anderer im Fachhochschulrecht geregelter Zuständigkeiten die abschliessende Verantwortung für die an seiner Teilschule angebotenen Ausbildungen. Insbesondere

- a. verabschiedet sie oder er die Studienreglemente für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
- b. genehmigt sie oder er Änderungen der bestehenden Studiengänge,
- c. entscheidet sie oder er über die Erteilung der Bachelor- und Master-Diplome und
- d. sorgt sie oder er für eine hoch stehende Qualität der Ausbildungen, für die Festlegung des Anspruchsniveaus jeder Ausbildung, für die Koordination der Module innerhalb einer Ausbildung und die Koordination von teilschulübergreifenden Angeboten.

²Die Rektorin oder der Rektor legt im Studienreglement die operativen Zuständigkeiten innerhalb der Teilschule entsprechend der jeweiligen Organisationsstruktur fest.

Art. 8 *Leitung Diplomausbildung/Studiengangleitung*

Die Leitung Diplomausbildung oder die Studiengangleitung sorgt für die Planung und Durchführung eines Studiengangs beziehungsweise der entsprechenden Module, soweit das übergeordnete Recht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Zulassung zum Studium, gegebenenfalls unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen,
- b. ist sie verantwortlich für die Information der Studierenden bezüglich der zu absolvierenden Leistungsnachweise,
- c. ist sie verantwortlich für die Orientierung der Studierenden über die Bewertung und das Bestehen eines Moduls und
- d. ist sie zuständig für den Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Artikel 13 Absatz 4 betreffend das Bestehen des Moduls.

Art. 9 *Beurteilungsorgane*

Die Teilschulen können für die Beurteilung der Leistungsnachweise Experten beiziehen und/oder Beurteilungskommissionen bilden.

III. Studium

A. Allgemeines

Art. 10 *Module*

¹Das Studium an der Hochschule Luzern ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lern- und Bewertungseinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt und überprüft. Jedem Modul wird eine bestimmte Anzahl ECTS-Credits zugeordnet, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand ent-

spricht. Für das Bestehen eines Moduls muss mindestens ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von ECTS-Credits auf der Basis blosser Unterrichtspräsenz ist ausgeschlossen.

²Die Teilschulen können die Module in Kurse unterteilen sowie nach Niveau und/oder Typen gliedern. Insbesondere wird unterschieden zwischen

- a. Pflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums obligatorisch sind und
- b. Wahlmodulen, die frei wählbar sind.

Die Teilschulen können zudem Wahlpflichtmodule, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen, einführen.

³Die Teilschulen verfassen für jedes Modul eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über die Eingangsvoraussetzungen, die zu erreichenden Kompetenzen, den fachlichen Inhalt, die Lehr- und Lernformen, die Modalitäten der Leistungsnachweise (Inhalt, Form und Anspruchsniveau) sowie die zugeordneten ECTS-Credits.

⁴Für die Teilnahme an einem Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Wer ein Modul beginnt, ist verpflichtet, das ganze Modul zu absolvieren.

Art. 11 *Studienleistungen*

Studienleistungen sind die während des Studiums in verschiedenen Bereichen zu erbringenden Leistungen wie Arbeiten, Prüfungen, Unterrichtspräsenz, Praxisübungen, Projekte und Praxiseinsätze. Die Teilschulen können solche Leistungen als Voraussetzung für das Erbringen eines Leistungsnachweises oder zum Nachweis einer Leistung bezeichnen.

Art. 12 *Leistungsnachweise*

¹Die Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während des Studiums.

²Die Teilschulen können insbesondere folgende Leistungsnachweise verlangen:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche (wissenschaftliche) Arbeiten, Projektarbeiten, Übungen und Berichte,
- c. Vorträge, Präsentationen, künstlerische Vorträge oder Konzerte, gestalterisch-künstlerische Arbeiten oder
- d. Praktikumsberichte.

³Studienleistungen können Bestandteile von Leistungsnachweisen sein.

⁴Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung anderer Sprachen ist mit Zustimmung der des für das Modul zuständigen Dozentinnen oder Dozenten zulässig.

Art. 13 *Vergabe von ECTS-Punkten*

¹Bei vollständigem und genügendem Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen (ECTS-Bewertung A–E) werden die entsprechenden ECTS-Punkte pro Modul vergeben.

² Bei nicht genügend erbrachten Studienleistungen (ECTS-Bewertung FX) können Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt werden. Wenn die Studienleistungen auch unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen nicht genügend sind, muss das entsprechende Modul wiederholt werden.

³ Sind die Studienleistungen als nicht genügend beurteilt und mit der ECTS-Bewertung F bewertet worden, muss das entsprechende Modul wiederholt werden.

⁴ Studierende, deren Studienleistungen als nicht genügend beurteilt und mit der ECTS-Bewertung F bewertet werden, können bei Nichtbestehen des entsprechenden Moduls bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen. Besteht Uneinigkeit bezüglich der Bewertung, können die Studierenden innert einer Frist von 10 Tagen bei der Leitung Diplombildung beziehungsweise bei der Studiengangleitung oder einer anderen schulintern bezeichneten Stelle den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.²

Art. 14 *Wiederholung von Modulen*

¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden, sofern sie weiterhin im Lernangebot sind. Es besteht kein Anrecht auf die unmittelbare Wiederholung des Moduls.

² Studierende, die ein Pflichtmodul auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen.³

³ Ist ein Modul bestanden, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Ausserdem ist es nicht möglich, durch erneutes Absolvieren solcher Module eine bessere Bewertung zu erreichen.

Art. 15 *Diplomurkunde, Diplomzeugnis und Diplomzusatz*

¹ Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Bachelor- oder des Master-Studiums erhalten folgende Dokumente:

- a. Diplomurkunde,
- b. Diplomzeugnis und
- c. Diplomzusatz.

² Die Diplomurkunde gilt als Ausweis über das bestandene Bachelor- oder Master-Studium und wird vom Fachhochschulrat ausgestellt sowie von der Rektorin oder dem Rektor der zuständigen Teilschule der Hochschule Luzern und gegebenenfalls weiteren in den Studienreglementen bezeichneten Personen mit unterzeichnet. Bei Kooperations-Masterstudiengängen besteht die Möglichkeit, dass die beteiligten Hochschulen gemein-

² Fassung gemäss Änderung vom 7. September 2010, in Kraft seit dem 1. September 2010 (G 2010 212).

³ Eingefügt durch Änderung vom 7. September 2010, in Kraft seit dem 1. September 2010 (G 2010 212). Der bisherige Absatz 2 wurde zu Absatz 3.

same Diplomurkunden ausstellen. Der mit der Diplomurkunde verliehene Titel richtet sich nach der Fachhochschulverordnung des Bundes⁴.

³ Das Diplomzeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher für das Bachelor- oder das Master-Diplom anrechenbaren Module. Ferner werden mit entsprechender Kennzeichnung alle an der Hochschule Luzern bestandenen, aber nicht für das Bachelor- oder das Master-Diplom angerechneten Module ausgewiesen.

⁴ Der Diplomzusatz gibt in standardisierter Form Auskunft über Studieninhalte und über akademische und berufliche Qualifikationen.

B. Bachelor-Studium

Art. 16 *Studium*

¹ Ein Bachelor-Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von drei Jahren.

² Berufsbegleitenden Studierenden können einschlägige Berufstätigkeiten während des Studiums bis maximal 36 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Teilschulen können festlegen, welche Leistungsnachweise im Rahmen der Berufstätigkeit zu erbringen sind. Praktika, Berufstätigkeit mit besonderer Begleitung oder Berufstätigkeit, in deren Rahmen besondere Leistungsnachweise erbracht werden müssen, sind nicht einschlägige Berufstätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung.

³ Die Struktur der Studiengänge wie auch die Möglichkeiten des berufsbegleitenden und/oder teilzeitlichen Studiums regeln die Teilschulen in ihren Studienreglementen.

Art. 17 *Zulassung zum Studium*

¹ Die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Bachelor-Studium an einer Teilschule der Hochschule Luzern sind in den Anhängen zur vorliegenden Aufnahme- und Prüfungsordnung geregelt.

² Wer an einer anderen Fachhochschule in einem gleichartigen Bachelor-Studiengang wegen Nichterbringens von Leistungsnachweisen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird in der Regel nicht zum Bachelor-Studium zugelassen.

³ Die Teilschulen können im Studienreglement Artikel 13 Absatz 4 bezüglich des Aufnahmeentscheids als analog anwendbar erklären.

⁴ SR 414.711

Art. 18 *Studienabschluss*

¹ Ein Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn alle Pflichtmodule bestanden und die erforderlichen 180 ECTS-Punkte erworben sind.

² Die Teilschulen können für den erfolgreichen Studienabschluss das Erarbeiten einer Bachelor-Diplomarbeit verlangen, die mindestens mit genügend bewertet werden muss.

Art. 18^{bis} *Titel*

Die verliehenen Titel lauten

- a. «Bachelor of Science Hochschule Luzern in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: BSc Hochschule Luzern), oder
- b. «Bachelor of Arts Hochschule Luzern in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: BA Hochschule Luzern).

C. Master-Studium**Art. 18^{ter}** *Studium*

¹ Ein Master-Studium an der Hochschule Luzern umfasst Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 und maximal 120 ECTS-Credits.

² Die Struktur der Studiengänge, die konkret erforderliche Anzahl ECTS-Credits wie auch die Möglichkeiten des teilzeitlichen Studiums regeln die Teilschulen in ihren Studienreglementen.

³ Master-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Hochschulen durchgeführt werden (Kooperations-Masterstudiengänge), werden in separaten Studienreglementen geregelt.

Art. 18^{quater} *Zulassung*

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium an der Hochschule Luzern sind ein Bachelor-Diplom oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss.

² Die Teilschulen können in den Studienreglementen zusätzliche Aufnahmekriterien wie zum Beispiel eine Aufnahmeprüfung oder eine Eignungsabklärung festlegen.

Art. 18^{quinquies} *Studienabschluss*

Ein Master-Studium ist abgeschlossen, wenn

- a. die hierfür erforderlichen ECTS-Punkte erfolgreich erworben,
- b. die erforderlichen Pflichtmodule erfolgreich absolviert und
- c. die Master-Thesis angenommen beziehungsweise mindestens mit dem Grade E bewertet worden sind.

Art. 18^{sexies} *Titel*

Die verliehenen Titel lauten

- a. «Master of Science Hochschule Luzern in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MSc Hochschule Luzern), oder
- b. «Master of Arts Hochschule Luzern in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MA Hochschule Luzern).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Unredlichkeiten*

¹ Die für das Erbringen der Studienleistungen und der Leistungsnachweise vorgesehenen Hilfsmittel werden im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

² Bei Betrug im Rahmen von Studienleistungen und Leistungsnachweisen, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, bei unerlaubter Kommunikation mit Dritten während eines Leistungsnachweises, bei nicht selbständiger Erarbeitung der Bachelor-Arbeit oder Master-Thesis, bei der Herstellung und Benutzung von Plagiaten oder der Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird der Leistungsnachweis für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Ausweise und Zeugnisse für ungültig erklärt. Verleihe Titel werden aberkannt, ausgestellte Diplomurkunden eingezogen.

Art. 20 *Verhinderung und Abmeldung, Termine und Fristen*⁵

¹ Wer zu einem Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht antreten oder ihn nicht vollenden kann, hat die für den Leistungsnachweis verantwortliche Person umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen. Das Nähere regeln die Studienreglemente der Teilschulen.

² Von der Leitung Diplomausbildung beziehungsweise der Studiengangleitung sowie von Dozierenden gesetzte Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon sind verbindlich. Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten und die Folgen der Nichteinhaltung von Terminen und Fristen, ist in den Studienreglementen der Teilschulen geregelt.⁶

Art. 21 *Abbruch des Studiums*

¹ Das Studium kann vorzeitig abgebrochen werden.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 7. September 2010, in Kraft seit dem 1. September 2010 (G 2010 212).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 7. September 2010, in Kraft seit dem 1. September 2010 (G 2010 212).

² Die Studierenden müssen einen Studienabbruch so bald wie möglich der Leitung Diplomausbildung oder der Studiengangleitung mitteilen.

³ Für nicht vollständig absolvierte Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

Art. 22 *Ausschluss*

¹ Die Rektorin oder der Rektor einer Teilschule kann Studierende, bei denen sich im Rahmen des Studiums oder in der Praxisausbildung herausstellt, dass die persönliche Eignung für das Studium oder für die Berufsausübung offensichtlich nicht genügt, aus dem Bachelor- oder Master-Studium ausschliessen.

² Der Ausschluss ist mündlich zu eröffnen und zu begründen und als Entscheid schriftlich zu bestätigen.

Art. 23 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Aufnahme- und Prüfungsordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972⁷ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.⁸

Art. 24 *Übergangsbestimmungen*

Die für die Teilschulen massgebenden Übergangsbestimmungen für das Diplom-Studium werden in den Anhängen 1 bis 5 zu dieser Aufnahme- und Prüfungsordnung geregelt.

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik+Architektur Luzern vom 13. September 2002⁹ wird aufgehoben, soweit sie nicht die Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse betrifft. Für die bisherigen Diplomstudiengänge gilt sie unter Vorbehalt der Übergangsregelung in Anhang 1 bis zu deren Abschluss weiter.

² Die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft Luzern vom 24. August 2001¹⁰ wird aufgehoben, soweit sie nicht die Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse betrifft. Für die bisherigen Diplomstudiengänge gilt sie unter Vorbehalt der Übergangsregelung in Anhang 2 bis zu deren Abschluss weiter.

⁷ SRL Nr. 40

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 499).

⁹ SRL Nr. 525

¹⁰ SRL Nr. 522

³Die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern vom 2. November 2001¹¹ wird aufgehoben, soweit sie nicht die Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse betrifft. Für die bisherigen Diplomstudiengänge gilt sie unter Vorbehalt der Übergangsregelung in Anhang 3 bis zu deren Abschluss weiter.

⁴Die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule für Gestaltung und Kunst Luzern vom 26. Mai 2003¹² wird aufgehoben, soweit sie nicht die Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse betrifft. Für die bisherigen Diplomstudiengänge gilt sie unter Vorbehalt der Übergangsregelung in Anhang 4 bis zu deren Abschluss weiter.

⁵Die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Luzern vom 2. November 2001¹³ wird aufgehoben, soweit sie nicht die Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse betrifft.

Art. 26 *Inkrafttreten*

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Juni 2005

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Dr. Andreas Lauterburg

Der Sekretär: lic. phil. Joseph Baumann

¹¹ SRL Nr. 526

¹² SRL Nr. 527

¹³ SRL Nr. 528

Anhang 1**Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur: Zulassungsvoraussetzungen und Übergangsbestimmungen****I. Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr des Bachelor-Studiums gelten

- a. eine abgeschlossene einschlägige Berufslehre mit anerkannter Berufsmaturität,
- b. eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufslehre mit anerkannter Berufsmaturität und mindestens ein Jahr Berufspraxis in einem einschlägigen Beruf,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität und mindestens ein Jahr Berufspraxis in einem einschlägigen Beruf,
- d. der Abschluss einer Technikerschule im entsprechenden Fachgebiet oder
- e. eine andere gleichwertige Ausbildung auf Sekundarstufe II, mehrjährige Berufspraxis und eine bestandene Aufnahmeprüfung für eine FH technischer Ausrichtung.

II. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr FH-Diplomstudium an der Hochschule Luzern–Technik & Architektur im Herbst 2004 begonnen haben oder zu einem späteren Zeitpunkt in einen FH-Diplomstudiengang, der im Herbst 2004 begonnen hat, eintreten, gelten folgende Grundsätze:

Wer im berufsbegleitenden Studium das vierte Studienjahr nicht bestanden hat, kann unter Anrechnung von mindestens 120 ECTS-Credits ins Bachelor-Studienprogramm eintreten. Das Studienprogramm wird mit Hilfe der Studienberatung unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen zusammengestellt. Die Wiederholung eines FH-Diplomstudienjahres ist nicht möglich. Die definitive Zuordnung der ECTS-Credits zu den Modulen des Bachelor-Studiums erfolgt gestützt auf eine von der Leitung Diplombildung erlassene Konversionstabelle.

Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Wirtschaft: Zulassungsvoraussetzungen und Übergangsbestimmungen

I. Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr des Bachelor-Studiums gelten

- a. eine abgeschlossene Berufslehre mit anerkannter kaufmännischer Berufsmaturität,
- b. eine abgeschlossene Berufslehre mit anerkannter nicht-kaufmännischer Berufsmaturität und mindestens ein Jahr Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität und mindestens ein Jahr Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf oder
- d. eine andere gleichwertige Ausbildung auf Sekundarstufe II und mindestens ein Jahr Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf sowie
- e. dem Ausbildungsniveau entsprechende Kenntnisse der Unterrichtssprache.

Bewerber und Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Informatik- oder Mediamatiklehre mit einer technischen Berufsmaturität absolviert haben, werden ohne zusätzliche einschlägige Berufspraxis zum Bachelor-Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik zu absolvieren und wenn sie die von der Hochschule Luzern–Wirtschaft bezeichneten Zusatzqualifikationen in den Bereichen Rechnungswesen und Englisch nachweisen können.

Bewerberinnen und Bewerber, welche über eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II verfügen und eine mindestens einjährige geregelte Arbeitswelterfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung nachweisen können, werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen. Die Aufnahmeprüfung hat das Niveau einer Berufsmaturitätsprüfung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Aufnahmeprüfungen.

II. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr FH-Diplomstudium an der Hochschule Luzern - Wirtschaft im Herbst 2004 begonnen haben oder seither in einen FH-Diplomstudiengang eingetreten sind, gelten folgende Grundsätze:

1. Wer das erste Studienjahr nicht bestanden hat, kann alternativ entweder
 - a. ins erste Semester des Bachelor-Studiengangs eintreten
 - oder
 - b. die nicht bestanden Prüfungen noch in der gleichen Prüfungsperiode einmal wiederholen.
2. Beim Übertritt in den Bachelor-Studiengang gemäss Ziffer 1 litera a werden bereits absolvierte Studienleistungen wie folgt angerechnet:
 - a. Die minimale zu absolvierende Studienleistung in der Assessmentstufe des Bachelor-Studiums ergibt sich aus der Differenz zwischen der maximal möglichen Zahl der ECTS-Kreditpunkte in der FH-Vorprüfung (60) und der effektiv erreichten Punktzahl, d.h. dem Total der ECTS-Verlustpunkte in der FH-Vorprüfung, aufgerundet auf die nächste durch 3 teilbare Zahl.
 - b. Die Studierenden bestimmen die zu besuchenden Bachelor-Module gemäss litera a eigenverantwortlich auf der Basis ihrer persönlichen Ausbildungsdefizite. Sie haben dies schriftlich zu begründen und dem Leiter des Bachelor-Studiengangs zur Bewilligung vorzulegen.
3. Wer die nicht bestanden Prüfungen gemäss Ziffer 1 litera b wiederholt und die Vorprüfung wiederum nicht besteht, ist von allen Diplomausbildungen auf Bachelorstufe an der Hochschule Luzern-Wirtschaft definitiv ausgeschlossen.
4. Wer Elemente der Diplomprüfung am Ende des 2. oder 3. Studienjahres eines laufenden FH-Studienganges nicht bestanden hat, kann alternativ entweder
 - a. diese Elemente (fehlende ECTS-Punkte) gemäss der Regelung der Aufnahme- und Prüfungsordnung der HSW vom 24. August 2001 (SRL Nr. 522) wiederholen, wobei fehlende ECTS-Punkte des 3. und 4. Studiensemesters nach Ende des Vertiefungsstudiums, d. h. unmittelbar nach dem 5./6. Studiensemester, erbracht werden müssen
 - oder
 - b. unter Anrechnung der absolvierten Studienjahre in ECTS-Punkten in den Bachelor-Studiengang übertreten; die Wiederholung eines Studienjahrs ist nicht möglich. Für die Anrechnung gilt das Verfahren gemäss Ziffer 2.
5. Studierende, die gemäss Ziffer 1a und 4b in den Bachelor-Studiengang übertreten, schliessen das Studium im Erfolgsfall mit einem Bachelor-Diplom ab.
6. Wer die nicht bestanden Prüfungen gemäss Ziffer 4 litera a wiederholt und die Prüfungen wiederum nicht besteht, wird vom Studium an der Hochschule Luzern-Wirtschaft ausgeschlossen. Der Wechsel in einen Bachelor-Studiengang ist nicht mehr möglich.

Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit: Zulassungsvoraussetzungen und Übergangsbestimmungen

I. Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr des Bachelor-Studiums gelten

- a. eine anerkannte Berufsmaturität,
 - b. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
 - c. ein anerkannter Fachmaturitätsabschluss für das Berufsfeld Soziale Arbeit,
 - d. ein Ausbildungsabschluss, der mit der Berufsmaturität oder mit der gymnasialen Maturität vergleichbar ist oder
 - e. das Bestehen eines Äquivalenzverfahrens, wodurch die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie fehlende formale Aufnahmequalifikationen durch materielle Leistungen kompensieren
- und in jedem Fall
- f. das Bestehen einer schulinternen Eignungsabklärung.

Mit Ausnahme der bereichsspezifischen Vorbildungen (Berufsmaturität Gesundheit/Soziales, anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit oder Diplom einer Höheren Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) muss in jedem Fall der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden.

Die zu bestehende Eignungsabklärung besteht aus einem Einzelgespräch, einem Gruppengespräch und einer schriftlichen Einzelarbeit.

Die Aufnahme ist bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen insbesondere beschränkt durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und durch das relative Verhältnis des Ergebnisses der Eignungsabklärung zu den Ergebnissen anderer Bewerberinnen und Bewerber.

II. Übergangsbestimmungen

Studierende, welche ihr Studium an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben, können den Fachhochschulabschluss nach der bis anhin geltenden Aufnahme- und Prüfungsordnung erwerben. Studierenden, welche Qualifikationsschritte nach der alten Aufnahme- und Prüfungsordnung begonnen, aber nicht abgeschlossen haben oder einen Ausweis einer andern Fachhochschule vorlegen, anerkennt die zuständige Stelle auf Antrag im Einzelfall die abgelegten Vorprüfungsleistungen als Teilleistungen des Bachelor-Studiums.

Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Design & Kunst: Zulassungsvoraussetzungen und Übergangsbestimmungen

I. Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr des Bachelor-Studiums gelten in der Regel:

- a. eine abgeschlossene gestalterische Berufslehre mit anerkannter Berufsmaturität,
- b. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- c. ein anerkannter Fachmaturitätsabschluss im gestalterisch-künstlerischen Berufsfeld,
- d. eine andere gleichwertige allgemein bildende Ausbildung auf Sekundarstufe II und
- e. der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis
oder
- f. der Besuch des einjährigen Vorkurses an einer Schule für Gestaltung oder einer gleichwertigen Vorbildung
und
- g. das Bestehen einer künstlerisch-gestalterischen Eignungsabklärung.

Ausnahmen gelten wie folgt:

1. Bachelor-Studienrichtung Lehrberuf für Bildnerisches Gestalten (Lehrdiplom für die Sekundarstufe II)

Voraussetzung für den Studienantritt ist in jedem Fall:

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität
oder
- b. ein Lehrdiplom einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Institution
und
- c. Besuch des einjährigen Vorkurses an einer Schule für Gestaltung oder eine gleichwertige Vorbildung
sowie
- d. das Bestehen einer Eignungsabklärung.

2. Bachelor-Studienrichtung Design Management International

Für dieses Studium entfällt die Voraussetzung einer gestalterischen Vorbildung. Das Verständnis für Kunst und Design wird im Rahmen der Eignungsabklärung geprüft.

3. Besondere Begabung

In Ausnahmefällen kann unter Vorbehalt von Ziffer 1 der Ausnahmen von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder einer anderen Zulassungsvoraussetzung abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber haben, allenfalls durch zusätzliche Prüfungen im Aufnahmeverfahren, nachzuweisen, dass sie über eine Allgemeinbildung, die einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II gleichwertig ist, und über Kenntnis der englischen Sprache verfügen.

II. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr FH-Diplomstudium an der Hochschule Luzern–Design & Kunst im Herbst 2004 begonnen haben oder zu einem späteren Zeitpunkt in einen FH-Diplomstudiengang eintreten, der im Herbst 2004 begonnen hat, gelten folgende Grundsätze:

1. Wer das erste Studienjahr nicht bestanden hat, kann dieses nicht wiederholen, hat aber die Möglichkeit, ins erste Semester des Bachelor-Studiengangs einzutreten.
2. Wer das zweite oder dritte Studienjahr nicht bestanden hat, kann unter Anrechnung der absolvierten Studienjahre in ECTS-Punkten in den Bachelor-Studiengang übertreten; die Wiederholung eines Studienjahrs ist nicht möglich.
3. Studierende, die gemäss Ziffer 1 und 2 in den Bachelor-Studiengang übertreten, schliessen das Studium mit einem Bachelor-Diplom ab.

Anhang 5**Aufnahme- und Prüfungsordnung
für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern
– Musik: Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr eines Bachelor-Studiums gelten

- a. eine anerkannte Berufsmaturität,
 - b. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
 - c. ein anerkannter Fachmaturitätsabschluss für das Berufsfeld Musik und Theater,
 - d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule oder einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
 - e. der Abschluss einer anderen anerkannten gleichwertigen allgemein bildenden Ausbildung auf Sekundarstufe II oder
 - f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemein bildenden Ausbildung
- und
- g. in jedem Fall das Bestehen eines Zulassungsverfahrens.

Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.